

# Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **7 (1899)**

Heft 23

PDF erstellt am: **29.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

Für den Eintritt in die Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern gelten folgende Vorschriften: Wer als ordentliche Schülerin eintreten will, d. h. wer die Krankenpflege zu seinem Beruf zu machen gedenkt, soll nicht jünger als 20 und nicht älter als 35 Jahre sein.

Die Anmeldung zum Schuleintritt geschieht beim Präsidenten des Schulkomitees der Pflegerinnenschule, Hrn. Dr. W. Sahli, Altenberg, Bern.

Bei der Anmeldung sind einzureichen: 1. ein Geburtschein; 2. ein ärztliches Gesundheitszeugnis nach besonderem Formular; dieses wird auf Verlangen von der Schule zugesandt; 3. ein Zeugnis über im letzten Jahre erfolgte Schutzpockenimpfung; 4. ein Schulabgangszeugnis; 5. ein amtliches Vermundszeugnis; 6. eine selbstverfaßte und selbstgeschriebene Schilderung des eigenen Lebenslaufes, mit Angabe der Gründe, welche zur Wahl des Pflegerinnenberufes geführt haben; 7. die Adresse zweier geachteter Persönlichkeiten, welche imstande sind, über die Angemeldete Auskunft zu geben; 8. eine Bescheinigung über die Handlungsfähigkeit; 9. eine schriftliche Erklärung, durch welche sich die Angemeldete bereit erklärt, im Kriegsfall auf den Ruf des Vereins vom Roten Kreuz sich in den Militärspitälern an der Krankenpflege zu beteiligen. Ein Formular dieser Erklärung wird auf Verlangen von der Pflegerinnenschule zugesandt. Persönliche Vorstellung beim Vorsitzenden des Schulkomitees ist, nach Verständigung mit demselben, erwünscht.

Auf das Religionsbekenntnis wird bei der Aufnahme keine Rücksicht genommen. Es wird bestimmt erwartet, daß alle im Dienst der Schule stehenden Personen jede religiöse Überzeugung achten und daß sie niemals versuchen werden, ihre eigenen Glaubensanschauungen andern aufzudrängen.

Jede Schülerin hat bei ihrem Eintritt an Kleidern und Leibwäsche mitzubringen: a) an Kleidern: 2 baumwollene waschechte Sommerkleider (weiß-blau, weiß-schwarz etc.), 2 waschbare wollene Winterkleider, 1 dunkles Sonntagskleid, 2 Paar gute Schuhe, 1 Paar Hausschuhe; b) an gezeichneter Leibwäsche: 6 Hemden, 6 Paar Beinkleider, 6 Paar baumwollene Strümpfe, 4 Paar wollene Strümpfe, 4 weiße Schürzen, 18 Sacktücher, 6 Waschtücher.

Die vollständige Lernzeit beträgt  $1\frac{1}{2}$  Jahr; davon entfallen  $5\frac{1}{2}$  Monate auf den theoretischen und praktischen Unterricht in der Schule selbst und 1 Jahr auf praktische Arbeit in Krankenhäusern. — Das Schulgeld für die ganze Lernzeit beträgt 250 Franken. Es ist beim Eintritt zu bezahlen. Von dieser Summe wird die Hälfte in Form von Taschengeld, Dienstkleidung, Lehrmaterialien etc. im Verlauf der Lernzeit der Schülerin wieder zurückerstattet. — Während des ersten Halbjahres erhalten die Schülerinnen im gemeinsamen Haushalt der Schule freie Wohnung, Kost und Wäsche, sowie eine dreifache Dienstkleidung. Außerdem erhalten sie per Monat ein Taschengeld von 5 Franken.

Als externe Schülerinnen werden Frauen und Töchter aufgenommen, die sich in der Krankenpflege tüchtige Kenntnisse erwerben, aber nicht Berufspflegerinnen werden wollen. Sie sollen nicht jünger sein als 18 Jahre; nach oben ist für sie keine Altersgrenze festgesetzt.

Der Schulkurs für die Externen dauert, wie derjenige der Schülerinnen,  $5\frac{1}{2}$  Monate. Der Unterricht ist für externe und ordentliche Schülerinnen gemeinsam; doch sind die externen Schülerinnen von den praktischen Hausaltarbeiten und den Nachtwachen befreit. Im übrigen haben sich die Externen während der Arbeitszeit der Hausordnung in jeder Beziehung strikte zu fügen. Doch wohnen und essen sie nicht im Schulgebäude; sie haben für Unterkunft und Verpflegung selbst aufzukommen. Die Schulleitung wird ihnen, wenn sie dies wünschen, beim Suchen eines Pensionortes an die Hand gehen.

Jede externe Schülerin hat beim Eintritt ein Schulgeld von 200 Franken zu bezahlen. Die Anmeldungen externer Schülerinnen sollen enthalten: 1. die genaue Postadresse, sowie Name und Adresse der Eltern oder des Vormundes; 2. ein ärztliches Gesundheitszeugnis; 3. eine selbstgeschriebene und selbstverfaßte Schilderung des eigenen Lebenslaufes mit Geburtsdatum und Bildungsgang.

### Vereinschronik.

Die Luzerner Samaritervereine Luzern, Ariens und Wolhusen hielten Sonntag den 8. November eine gemeinsame Feldübung in Entlebuch ab. Suppositionen lagen vor: 1. Jugentgleiung (Sektion Luzern, unter Leitung von Dr. Brun); 2. Brandunglück (Sektion

Kriens, unter Leitung von Dr. Kottmann); 3. Bergsturz (Sektion Wolhusen, unter Leitung von Dr. Arnold), mit folgenden hauptsächlichsten Unfällen: Verwundungen, Blutungen, Knochenbrüchen, Verrenkungen, Verstauchungen, Ohnmachten, Verbrennungen, Erstickungen, Scheintod etc. — Während die einzelnen Sektionen zur Lösung ihrer Aufgaben schritten, wurde von einer Gruppe in der Mitte des Dorfes ein gemeinsamer Lazaretplatz eingerichtet, wohin alsdann der Transport der Verunglückten vermittelst improvisierter Wagen, Tragbahren, Tragen etc. stattfand und Kritik geübt wurde. Der Centralverein war durch Hrn. Dr. Schenk von Langnau vertreten; ebenso bekräftigten dortige Ärzte, sowie ein zahlreiches Publikum an der Übung ihr volles Interesse. Nach Beendigung derselben fand eine gemüthliche Vereinigung im Gasthof statt, wo der dortige Arzt die Abhaltung eines Samariterkurses und Gründung einer Sektion für nächstes Jahr in Aussicht stellte. Um den Bestrebungen des Roten Kreuzes und des Samariterwesens im Kanton Luzern allgemein Eingang zu verschaffen, wurde die Gründung einer Kantonalsektion des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz und Anschluß der bereits bestehenden genannten Samaritervereine an dieselbe befürwortet und wird solche voraussichtlich bis Ende dieses Jahres zustande kommen. S.

### Rotes Kreuz im Auslande.

**Vom südafrikanischen Kriegsschauplatz.** Von den kriegführenden Parteien gehört England seit Abschluß der Genferkonvention zu den Signaturnächten derselben. Die Transvaalregierung hat ihren Beitritt vor einigen Jahren erklärt. Es kam jedoch zu keiner Beschlußfassung, da England Transvaal als selbständigen Staat ohne weiteres nicht anerkennen wollte. Nach kürzlich eingetroffenen Meldungen hat die Regierung in Prätoria bei Beginn des Krieges nochmals erklärt, daß sie sich voll auf dem Boden der Genferkonvention stehend betrachte. Praktisch kommen somit für etwaige Hülfeleistung der Gesellschaften vom Roten Kreuz beide Parteien in Betracht.

Das Centralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz hat sofort nach Bekanntwerden der Kriegserklärung die Regierungen in London und Prätoria befragen lassen, ob eine Unterstützung deutscherseits erwünscht sei. Die englische Regierung hat unter Ausdruck wärmsten Dankes vorerst auf eine solche Hülfeleistung verzichtet, die Transvaalregierung dagegen teilte mit, daß sie die Entsendung einer Abordnung von Ärzten und Pflegepersonal dankbar begrüßen würde. — Von Holland (dem Stammlande der Buren) aus sind bereits zwei Expeditionen des Roten Kreuzes nach Südafrika abgegangen; weitere werden dort und auch in anderen Ländern vorbereitet. Da England eine Unterstützung durch ausländische Rot-Kreuz-Vereine abgelehnt hat, begeben sich diese Expeditionen alle zu den Buren.

Charakteristisch sind folgende Beobachtungen über das Verhalten der Buren nach dem Kampf bei Glandslaagte, welche ein Korrespondent der „Daily Mail“ gemacht hat: „Von dem Augenblicke an, da das Signal ‚Feuer einstellen!‘ gegeben war, fraternisierten Briten und Buren in der Pflege der Verwundeten. Man fand, daß bei der auf einen Angriff gegen moderne Waffen folgenden Verwirrung die Tragbahren vergessen waren, und man hatte nun große Mühe damit, die zwischen und hinter den Felsen liegenden Verwundeten die schlüpfrigen Hügelabhänge hinunter zu schaffen. Jeder arbeitete aber in loyaler Weise mit, und die Leute vom Roten Kreuz bei der Burentruppe waren bereitwillig. Die englischen Soldaten behandelten die verwundeten Buren ebenso sorgfältig wie ihre eigenen Verwundeten, und ich sah, daß an den wenigen Lagerfeuern, welche angezündet waren, die besten Plätze von den Verwundeten und Gefangenen des Feindes eingenommen waren. Sogar bewaffnete Buren kamen herbei, um nach ihren Verwundeten zu suchen. Man erlaubte ihnen, frei auf dem Hügel umherzugehen und sie zeigten keinerlei Absicht, dieses Vorrecht zu mißbrauchen. Sie sprachen offen und mit guter Laune mit unseren Soldaten, und dann, als sie ihre Mission erfüllt hatten, verschwanden sie in der Dunkelheit.“

### Schweizerischer Militär-Garitätsverein.

#### Mitteilungen des Centralkomitees an die Sektionen.

Von der Direction des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz (Departement für die Instruktion) ist unserer Kasse in verdankenswerter Weise ein Beitrag von 200 Fr. zugewiesen worden zur Unterstützung